

Reglement

über die Beiträge an den Winterdienst von öffentlichen Strassen von Strassenflurgenossenschaften und Privaten

Stand 13. Juni 2010

Die Gemeindeversammlung Feusisberg, hat gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, am 22. April 2010 beschlossen:

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde richtet Strassenflurgenossenschaften sowie privaten Eigentümern von Strassen und Trottoirs Beiträge für den Winterdienst aus, damit deren Anlagen auch im Winter einwandfrei unterhalten sind und die Sicherheit ihrer Benutzer, insbesondere der Schulkinder, ganzjährig gewährleistet ist.

Art. 2 Öffentliche Benützung

Die Strassen müssen der öffentlichen Benützung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Für die Zufahrten zu Naherholungsgebieten können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn diese mit einem Fahrverbot belegt sind.

Art. 3 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Strassen, die Liegenschaften mit mindestens zwei ganzjährig bewohnten Wohnungen erschliessen.

Für Zufahrten mit einer Länge bis 50 Meter und Vorplätze besteht keine Beitragsberechtigung.

Art. 4 Beitragshöhe

Der jährliche Gemeindebeitrag an den Winterdienst beträgt pauschal je Laufmeter der Strasse Fr. 4.00.

Er wird alle fünf Jahr an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 5 Gesuch

Wer Gemeindebeiträge beanspruchen will, hat dem Bauamt Feusisberg ein Gesuch auf einem amtlichen Formular mit folgenden Angaben und Beilagen einzureichen:

- a) Strassenname und Strassenlänge;
- b) Situationsplan.

Das Gesuch ist vom Strasseneigentümer zu unterzeichnen. Bei Strassen von Strassenflurgenossenschaften oder mit mehreren Eigentümern ist eine vertretungs- und inkassoberechtigte Person zu bezeichnen.

Änderungen bezüglich der Person des Berechtigten und der Strassenlänge sind der Bauverwaltung Feusisberg unverzüglich zu melden.

Art. 6 Auszahlung

Die Gemeindebeiträge werden jeweils im Mai den Berechtigten ausbezahlt.

Die Anspruchsteller haben ihre Rechnung spätestens bis zum 30. April dem Bauamt einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Anspruch verwirkt.

Art. 7 Kontrolle

Der Tiefbaukommission führt die Aufsicht über den Winterdienst der beitragsberechtigten Strassen. Werden bei einer Kontrolle Mängel beim Winterdienst festgestellt, so fordert die Tiefbaukommission den Strasseneigentümer auf, diese innert einer gesetzten Frist zu beseitigen. Sie verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Beiträge im Unterlassungsfall gekürzt oder verweigert werden.

Wird der Winterdienst bei einer beitragsberechtigten Strasse trotz Beanstandung und Fristansetzung nicht einwandfrei ausgeführt, ist der Gemeinderat befugt, die Beitragsleistungen bis zur Mängelbeseitigung zu kürzen oder ganz zu verweigern.

Art. 8 Wahrheitspflicht

Werden im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht, so können die Beiträge verweigert oder gekürzt werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.

Art. 9 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 10 Änderung

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Margrit Schuler Werner Müller